

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Bebauungsplansatzung Nr. 17  
„Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ umfasst das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	571/1 und 571/5 (teilw.)
Fläche	2.520 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße 111, südöstlich der Kleingartenanlage, anbindend über das Flurstück 571/5 an den Gartenweg.

Aufgrund des § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509 ) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 16.02.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz wird hiermit bekanntgemacht.  
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz tritt mit Ablauf des 23.02.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

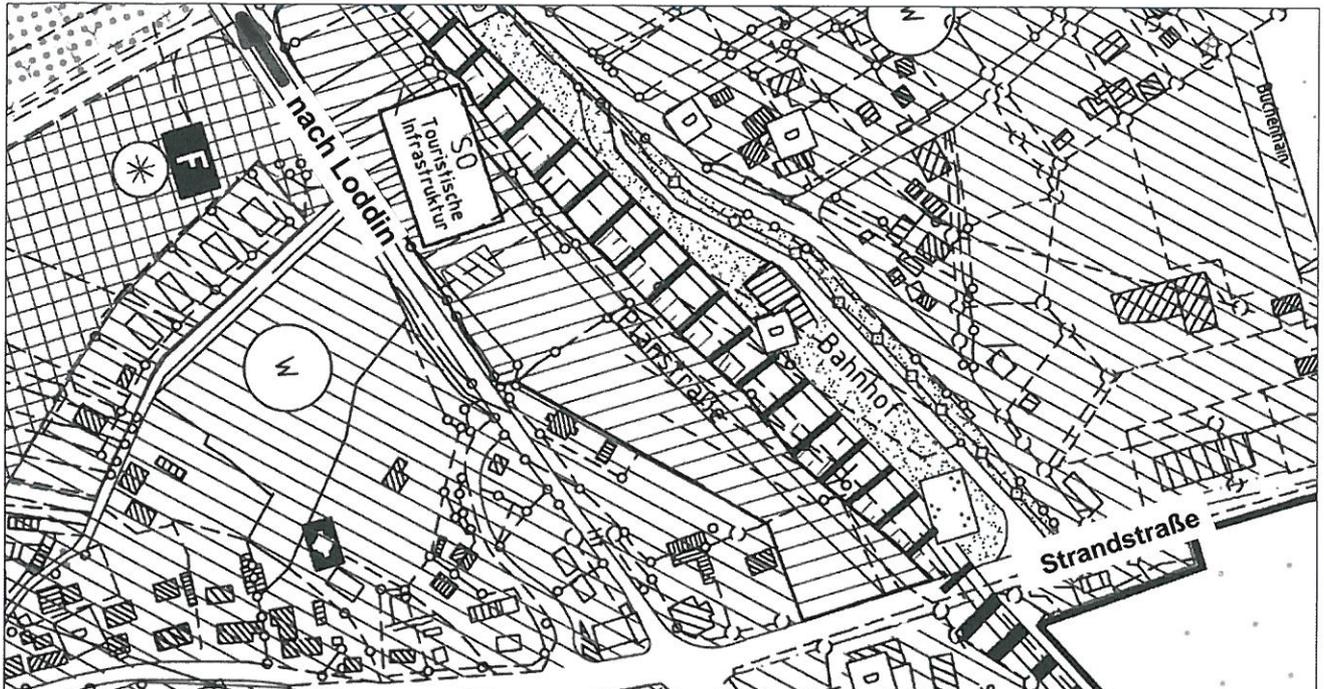
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.  
(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Gartenweg“ der Gemeinde Ückeritz und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

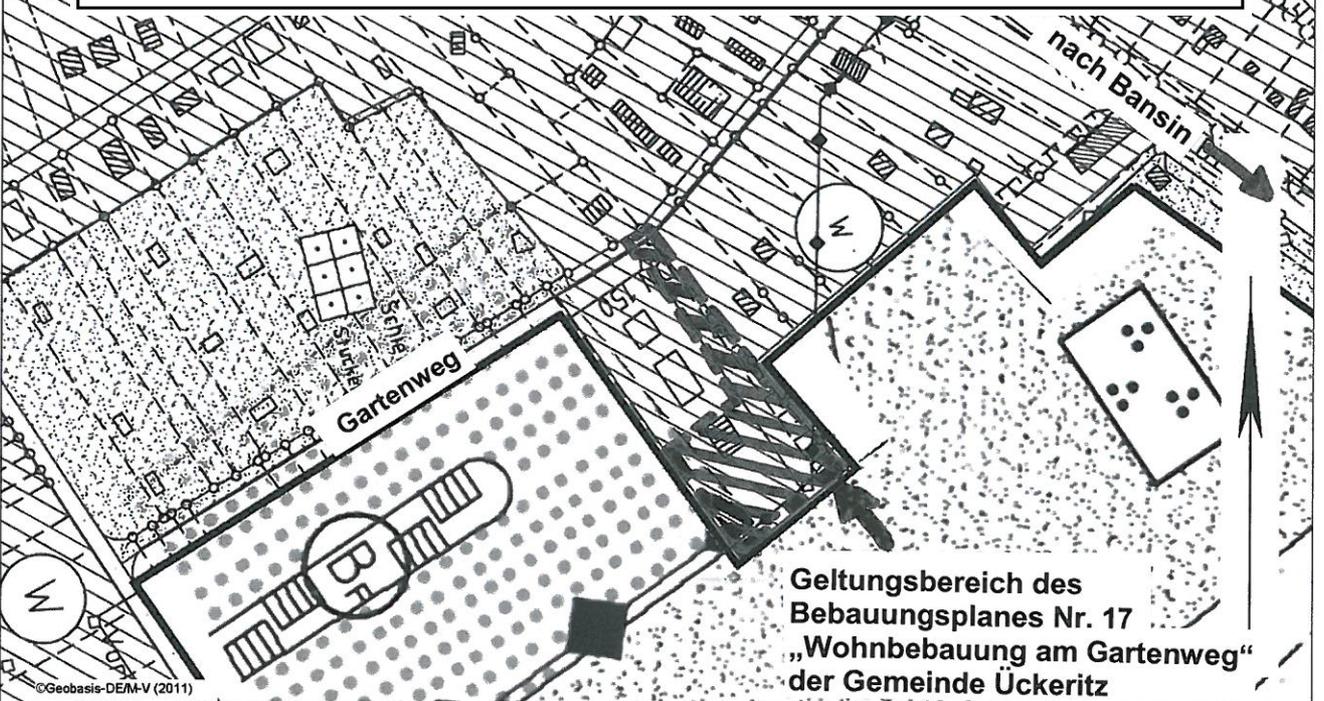
  
Zeplin  
Bauamtsleiterin





Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 23.02.2012



Geltungsbereich des  
 Bebauungsplanes Nr. 17  
 „Wohnbebauung am Gartenweg“  
 der Gemeinde Ückeritz

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 17  
 "Wohnbebauung am Gartenweg" der Gemeinde Ückeritz

Datum: 23.02.2012

Maßstab: 1:3000



Amt Usedom-Süd  
 Markt 7  
 17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax.: 03 83 72 / 7 50-75